

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Integrative Kindertagesstätten erhalten

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. integrative Kindertagesstätten bisher einen wichtigen Beitrag zur Integration von Kindern mit Behinderung geleistet haben.
 2. integrative Kindertagesstätten bis zur Umsetzung einer effektiven Inklusion weiterhin nötig sein werden.
 3. die integrativen Kindertagesstätten mit dem Gesetz zur Einführung des novellierten Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019 in ihrem Bestand gefährdet sind, ohne dass eine Inklusion in der Kindertagesförderung effektiv umgesetzt werden kann.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Verhältnis von § 9 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und den Regelungen des SGB IX zu überprüfen und Lösungsvorschläge zum Erhalt der integrativen Kindertagesstätten zu erarbeiten sowie die nötigen Rahmenbedingungen zu formulieren. Das Ergebnis ist dem Landtag in der kommenden Landtagssitzung vorzulegen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Von mehreren Stellen wurde bekannt, dass die integrativen Kindertagesstätten in ihrem Bestand gefährdet sind.

Bis zum 31. Dezember 2019 regelte der Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII mit dem Leistungstyp A.9 „Integrative Kindertagesstätten“ u. a. folgende Gruppengröße für den Kindergarten: 15 Kinder, davon vier Kinder mit Behinderung. Die Betreuung und Förderung mussten als Ganztagsangebot realisiert werden. Die Betreuungszeit betrug mindestens vier Stunden. In begründeten Einzelfällen konnten Abweichungen getroffen werden. Die Vergütung erfolgte in Form einer Pauschale (80 Prozent Personalkosten und 20 Prozent Sachkosten).

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohender) Behinderung aus dem „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe“ herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im „Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe“ geregelt.

Daher musste die Eingliederungshilfe aus dem Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII herausgenommen werden. Die stattdessen seit dem 1. Januar 2020 geltende Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX beschreibt in dem Leistungsbereich M.4 „Inklusive Kindertagesförderung“ zwar das Ziel des Leistungsbereichs und das Ziel der Leistungen in diesem Bereich, jedoch keine Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppengröße, der Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, des Umfangs der Förderung und der Finanzierung/Vergütung.

Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bestimmt die „Förderung in integrativen Gruppen“ als eine von drei Möglichkeiten für die gemeinsame Förderung, ohne jedoch die Rahmenbedingungen ausreichend zu beschreiben, § 9 KiföG M-V.

Nach § 9 Abs. 4 KiföG M-V sind in integrativen Gruppen in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen. Damit beschreibt § 9 Abs. 4 SGB IX zwar die Qualifikation der zusätzlich einzusetzenden Fachkraft, weder das KiföG M-V und die dazu ergangenen Verordnungen noch die Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX beschreiben jedoch

- die Stellenanteile einer Fachkraft (Personalschlüssel) für integrative Gruppen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort.
- die Zusammensetzung der Gruppengröße bzw. Fachkraft-Kind-Relation für integrative Gruppen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort.
- den Umfang der Förderung.
- die Finanzierung/Vergütung.

Selbst die integrativen Gruppen im Kindergarten bestehen daher nicht mehr. Den auf der Grundlage des ehemaligen Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII, Leistungstyp A.9 „Integrative Kindertagesstätten“ eingesetzten zusätzlichen Fachkräften musste gekündigt werden. Die stattdessen gewährten Fachleistungsstunden aus Eingliederungshilfe für den Einsatz von Integrationshelfern kompensieren das Angebot der „Förderung in integrativen Gruppen“ längst nicht.